

Anlage

20  
Wir sind  
Sachsen-Anhalt



LANDESVERTWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,  
Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 55 · 06803 Halle (Saale)

EINGANG 12. MAI 2010

alle Landkreise und kreisfreien Städte

- gemäß Verteiler -

EINGANG - Poststelle 3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld	
12. Mai 2010	
Anlagen	Verteiler

Posteingang Dezernat III	
12. Mai 2010	
Nr.:	85 15
Amt:	

*Handwritten notes:*  
 → WITZEN  
 10. Mai 2010  
 2. E. Ma.  
 Ihr Zeichen: 63

Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt weist aus gegebenem Anlass auf Folgendes hin:

Im Zuge der Gemeindegebietsreform ist die Ortschaft mit ihren Organen Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat verstärkt in den Blickpunkt geraten. Dabei werden eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen, die das Verhältnis des Ortschaftsrats/Ortsbürgermeisters zum Gemeinderat und Bürgermeister als auch das Selbstorganisationsrecht der Ortschaft betreffen.

### 1. Der Ortsbürgermeister im Gemeinderat

#### Ladung

Die Regelung des § 88 Abs. 4 GO LSA eröffnet dem Ortsbürgermeister einen Anspruch auf Ladung in Form einer Inkennzeichnung des Ortsbürgermeisters. Sie eröffnet jedoch keinen Anspruch auf eine förmliche Einberufung nach § 51 Abs. 4 GO LSA. Das gesetzlich verankerte Teilnahmerecht des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse setzt nur eine rechtzeitige Ladung sowie die Übersendung der vollständigen Tagesordnung und – soweit im Einzelfall geboten – der hierfür betreffenden Unterlagen voraus. Geboten erscheint je nach Einzelfall die Übersendung solcher Unterlagen, die zur Wahrnehmung des Teilnahmerechts mit Beraten-

Hauptsitz:  
Ernst-Kamleh-Strasse 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-144  
Poststelle@lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:  
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 01 5 00

der Stimme erforderlich sind und ist daran auszurichten, ob Interessen der Ortschaft berührt werden.

Um den für die Sitzungsvorbereitung anfallenden Ladaungsaufwand zu minimieren, empfiehlt es sich, die in § 51 Abs. 4 GO LSA eröffneten Möglichkeiten bzgl. der elektronischen Ladung zu nutzen. Danach können Einladungen – soweit der Empfänger gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG hierfür den Zugang eröffnet - mit einfacher E-mail versandt werden. Um die Vertraulichkeit sicherzustellen, ist die E-mail zu verschlüsseln. Die Verschlüsselung gehört zum derzeitigen Standard der Anbieter, so enthält z.B. das E-mail-Programm Outlook eine Verschlüsselungsfunktion, welche ermöglicht, dass Schlüssel integriert werden. Eine qualifizierte Signatur ist nicht erforderlich.

#### Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates und seiner Ausschüsse richtet sich nach § 53 GO LSA. Danach liegt eine Beschlussfähigkeit vor, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei dieser Berechnung wird der Ortsbürgermeister nicht berücksichtigt – unabhängig davon, ob er anwesend ist oder nicht. § 53 GO LSA stellt ausdrücklich nur auf die stimmberechtigten Mitglieder ab. Der Ortsbürgermeister ist aber im Gemeinderat nicht stimmberechtigt. Daran ändert nichts, dass § 88 Abs. 4 GO LSA ihm eine beratende Stimme zuerkennt. Dementsprechend hat die (nicht-)Anwesenheit des Ortsbürgermeisters keine Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Auch hat eine mangelnde Einladung der Ortsbürgermeister zu der Gemeinderatssitzung/ Ausschusssitzung keine Auswirkung auf die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates oder die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse. Da der Ortsbürgermeister kein „stimmberechtigtes Mitglied“ des Gemeinderates ist, kann eine fehlende Ladung des Ortsbürgermeisters keine rechtlichen Folgen für den Beschluss des Gemeinderates haben. Sinn und Zweck der Ladung des Ortsbürgermeisters zu Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist allein die frühzeitige Information über Belange der Ortschaft. Zudem bewirkt selbst die Ausübung des beratenden Stimmrechts durch den Ortsbürgermeister keine Bindungswirkung des Gemeinderates bei Beschlussfassungen. § 53 GO LSA bezieht die Rechtsfolgen einer nicht ordnungsgemäßen Ladung nach § 51 GO LSA ausschließlich auf stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinderates i. S. v. § 36 Abs. 1 GO LSA, wozu der Ortsbürgermeister nicht zählt.

### Sitzordnung

Hinsichtlich der Sitzungsausgestaltung sind die Teilnehmer mit beratender Stimme vom Besucher-raum räumlich abzutrennen. Eine Platzierung bei den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates ist zulässig und üblich. Eine räumliche Trennung zwischen stimmberechtigten und lediglich beratenden Stimmen ist nicht erforderlich. Auf die Unterscheidung stimmberechtigte bzw. beratende Teilnahme wird lediglich im Rahmen der Auszählung bei Abstimmungs- bzw. Wahlvorgängen besonderes Augenmerk zu richten sein, was jedoch beispielsweise durch eine spezielle Sitzordnung und eine aufmerksame Auszählung erreicht werden kann. Auch dürfte diese Problematik gerade in kleinen Gemeinden mit einer überschaubaren Mitgliederzahl des Gemeinderates ohne Schwierigkeiten lösbar sein.

### Rechte des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Damit hat der Ortsbürgermeister in diesen Sitzungen ein Rede- und Antragsrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Gemeinderates. Er ist ebenso wie die Gemeinderatsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **2. Die Selbstorganisation des Ortschaftsrates**

### Geschäftsordnung

Der Ortschaftsrat kann sich nach § 86 Abs. 8 i.V.m. § 51a GO LSA eine Geschäftsordnung geben. In dieser Geschäftsordnung können die Verfahrensgrundsätze, nach denen die Ortschaftsratsitzungen durchgeführt werden, niedergelegt werden. Dies betrifft nicht nur die Frage, wie der Sitzungsverlauf vorgesehen wird, sondern schon die Aufstellung der Tagesordnung, das Verfahren der Einladung usw. Grenzen des Selbstorganisationsrechts des Ortschaftsrats ergeben sich durch die Vorgaben der GO LSA. So erfolgt die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung z.B. gemäß §§ 86 Abs. 8, 51 Abs. 4 GO LSA durch den Ortsbürgermeister. Der Ortschaftsrat kann dementsprechend auch durch eine Geschäftsordnungsregelung keine dritte Person damit betrauen.

Das Selbstorganisationsrecht des Ortschaftsrats lässt es aber auch zu, dass der Ortschaftsrat sich überhaupt keine Geschäftsordnung gibt. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass der Ortschaftsrat die Regelungen der Geschäftsordnung der Gemeinde inhaltlich übernehmen und für seine Arbeit zur Anwendung bringen will.

### Satzungsbefugnis

Dem Ortschaftsrat kommt keine Satzungsbefugnis zu. Da die Satzungsbefugnis gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA ausschließlich dem Gemeinderat zusteht, kann der Ortschaftsrat auch keine eigenen Satzungen (auch keine Hauptsatzung) erlassen.

### Bekanntmachung von Sitzungen des Ortschaftsrates

Die Sitzungen des Ortschaftsrats (und seiner Ausschüsse) sind grundsätzlich öffentlich (§§ 86 Abs. 8, 50 GO LSA). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch die Gemeinde (Verwaltung), sie ist regelmäßig in der Hauptsatzung der Gemeinde näher beschrieben. Auch die ortsübliche Bekanntmachung der Sitzungen des Ortschaftsrats (und seiner Ausschüsse) sind dann nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann auf das Gebiet der Ortschaft begrenzt werden.

### Ausschussbildung

Der Ortschaftsrat kann eigene Ausschüsse bilden. Dies wird aber nur im Ausnahmefall sachgerecht sein. Insbesondere wenn der Ortschaftsrat ohnehin nur aus wenigen Personen besteht, dürfte eine weitere Aufgliederung wenig sinnvoll sein. Allerdings können auch sachkundige Einwohner berufen werden und in die Arbeit der Ausschüsse einbezogen werden. Die Bildung von beschließenden Ausschüssen setzt zwar eigentlich eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung voraus (§ 47 GO LSA). Hier ist aber die Vorgabe des § 44 Abs. 3 GO LSA zu beachten. Das Selbstorganisationsrecht des Ortschaftsrats ist insoweit eingegrenzt, als dem Ortschaftsrat nur die Möglichkeiten bleiben, die Bildung von Ausschüssen durch einen gesonderten Beschluss oder durch eine Festlegung in der eigenen Geschäftsordnung vorzunehmen.

### Fraktionsbildung

Zulässig ist es auch, im Ortschaftsrat Fraktionen zu bilden. § 43 GO LSA findet über § 86 Abs. 8 GO LSA auch auf der Ebene des Ortschaftsrates Anwendung. Soweit bisherige Gemeinderäte zu Ortschaftsräten übergeleitet wurden, nehmen die bisherigen Gemeinderäte und nunmehrigen Ortschaftsräte ihre Funktion bis zum Ende ihrer ursprünglichen Wahlperiode wahr. Bisherige Fraktionen bleiben demzufolge bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode bestehen. Sie hören zum Ende der Wahlperiode auf zu existieren oder können während der laufenden Wahlperiode durch Absinken unter die Mindestmitgliederzahl unmittelbar oder durch einen Auflösungsbeschluss der Mitglieder aufgelöst werden.

### 3. Anhörungsrechte des Ortschaftsrates

Eine förmliche Beteiligung der Ortschaft vor der Beschlussfassung des Gemeinderates zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, ist durch das Anhörungsrecht nach § 87 Abs. 1 S. 3 GO LSA gewährleistet. Eine Verletzung des Anhörungsrechts des Ortschaftsrates hat rechtliche Auswirkungen auf die gefassten Beschlüsse, denn das Unterlassen der vorgeschriebenen Anhörung des Ortschaftsrates stellt einen wesentlichen Verfahrensfehler dar, der einen vom Gemeinderat gefassten Beschluss wohl mindestens rechtswidrig macht (OVG Lüneburg, DVBl. 1989, 937 f.). Die Rechtsprechung ist hierbei jedoch nicht einheitlich und tendiert in einigen Fällen sogar zur Rechtsfolge der Nichtigkeit, wie z. B. im Fall von Satzungen (VGH Kassel, NJW 1978, 907 f.).

Die Anhörungsrechte des Ortschaftsrates ersetzen nicht die Vorberatung der Ausschüsse des Gemeinderates nach § 47 Abs. 3, § 48 GO LSA.

Die Landkreise werden gebeten, ihren nachgeordneten Bereich in geeigneter Weise hierüber in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

Harms

